

Herr Ebbinghaus vermisst eine zeitliche Beschränkung der Satzung und bittet darum dort ein Datum oder ein Ereignis aufzunehmen, die diese enden lässt. Weiter bittet er um Auskunft, ob die betroffenen Grundstückseigentümer die geforderte Dichtheitsprüfung durchgeführt haben.

Frau Fuchs gibt an, dass alle Betroffenen, die unter diese Satzung fallen, die Prüfung vorgenommen haben. Sie führt aus, dass nach Fördermittelbescheid der NRW Bank die Sanierungen der privaten Abwasseranlagen bis Ende September 2015 erledigt sein müssen (einschließlich Verwendungsnachweis). Die Maßnahme „Fremdwassersanierungsgebiet Uelfesammler“ sei dann abgeschlossen.

Herr Manderla fügt ergänzend hinzu, dass der vorgelegte Satzungsbeschluss erfolgen muss, damit die Fördermittel der NRW-Bank i.H.v. ca. 56.000,- € an die Bürger ausgezahlt werden können.

Die Verwaltung sagt auf Wunsch von Herrn Ebbinghaus zu, bis zur nächsten Ratssitzung zu prüfen, ob es rechtlich einwandfrei möglich ist, die Satzungsgültigkeit durch Aufnahme einer Frist bzw. ein einzutretendes Ereignis in die Satzung zeitlich zu begrenzen. Insbesondere ist mit der NRW Bank zu klären, ob eine Befristung bzw. Aufhebung der Satzung die Auszahlung der Fördermittel gefährdet bzw. zu Rückforderungsansprüchen seitens der NRW Bank führt.

Es folgt nun die Abstimmung.